
Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Community Medicine - Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze der Medizin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Community Medicine - Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze der Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Die Lehrveranstaltung für das Wahlfach Community Medicine im klinischen Studienabschnitt knüpft thematisch an die in der Vorklinik erarbeiteten Erkenntnisse an. Das Wahlfach hat zum Ziel insbesondere methodische Aspekte der Community Medicine vertiefend zu bearbeiten um unterschiedliche Versorgungsformen und -konzepte kritisch analysieren zu können. Überdies werden angrenzende Querschnittsbereiche und Fächer interdisziplinär miteinander verknüpft, sodass die Position der Community Medicine als fachübergreifende Disziplin herausgestellt wird. Durch die begleitende eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung selbstgewählter Fragestellungen soll das theoretische Wissen praktische Anwendung finden. Dies soll die Studierenden darin befähigen, die ganzheitliche Perspektive von Gesundheit und Krankheit in ihr medizinisches Handeln zu integrieren.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Seminar umfasst 42 akademische Stunden. Die Lehrveranstaltung soll den Studierenden ausgewählte Themen aus den Bereichen der gesundheitlichen Versorgung und neuer Ansätze in der Medizin anhand von Projekten des ICMs vermitteln. Jedes Thema wird vor einem theoretischen Hintergrund eingeführt und anhand eines Projektes der entsprechenden Abteilung des ICMs vertiefend erläutert und diskutiert. Zudem bearbeiten die Studierenden in den Seminaren eigenständig wissenschaftliche Aufgabenstellungen, die sich u.a. mit wissenschaftlichen Publikationen, das Aufstellen von Hypothesen oder eine konkrete Fallzahlberechnung beschäftigen. Die einzelnen Seminare werden abwechselnd von den Abteilungen des Instituts angeboten. Zusätzlich finden eine Einführungsveranstaltung und eine Abschlussbesprechung inkl. Präsentation der Prüfungsleistung durch die Studierenden statt.
- (4) Literaturempfehlung: werden in der Veranstaltung gegeben
- (5) Die Kapazität ist auf 20 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an die/den Verantwortlichen bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Studierende.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch einen zusätzlichen Kurzvortrag (15 Minuten) über eines der Seminarthemen.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Eine regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren wird vorausgesetzt. Als Prüfungsleistung erstellen die Studierenden schriftlich eine eigene Studienplanung zu einer selbstgewählten Fragestellung und präsentieren diese ihren Mitstudierenden sowie den Dozierenden des Wahlfachs mündlich in der Abschlussveranstaltung (Referat, Präsentation, wiss. Poster).
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

21.06.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. Sophie Baumann
Lehrstuhlinhaber*in

Bianca Biedenweg
Veranstaltungsverantwortliche*r